

Verordnung über die solothurnische Vorschule für Gesundheitsberufe (VSGB)

Vom 13. Mai 1997 (Stand 1. August 1997)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 15 Absatz 3 und 116 des Gesetzes über die Berufsbildung
und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985¹⁾

beschliesst:

§ 1 Trägerschaft

¹ Der Kanton Solothurn führt in Olten und in Solothurn je eine Vorschule für Gesundheitsberufe (nachfolgend Vorschule).

§ 2 Zielsetzung

¹ Die Vorschule

- a) vermittelt eine dem 10. Schuljahr entsprechende Zusatzausbildung für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule für Gesundheits- und Krankenpflegeberufe besuchen oder eine Ausbildung in einem andern paramedizinischen Beruf absolvieren wollen;
- b) vermittelt die notwendigen schulischen Kenntnisse für den gewählten Gesundheitsberuf;
- c) fördert und vertieft die für den Pflegeberuf wichtigen Schlüsselqualifikationen gemäss den Ausbildungsrichtlinien des Schweizerischen Roten Kreuzes für Berufe im Gesundheitswesen.

² Die Vorschule orientiert sich für die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler an den Zielsetzungen der medizinisch-pflegerischen, medizinisch-sozialen und medizinisch-technischen Berufe.

§ 3 Organisation

¹ Die Vorschule wird als Abteilung der Gewerblich-industriellen Berufsschulen Olten und Solothurn geführt. Sie schliesst stofflich an das abgeschlossene 9. Schuljahr an.

§ 4 Aufsicht

¹ Die Aufsicht wird von der zuständigen Berufsschulkommission wahrgenommen.

§ 5 Lehrkräfte

¹ Der Rektor bestimmt eine Lehrkraft als Klassenlehrer oder Klassenlehrerin der Vorschule.

¹⁾ BGS [416.111](#).

811.421

§ 6 *Aufnahme in die Vorschule*

¹ Voraussetzungen für die Aufnahme sind in der Regel:

- a) die Empfehlung der künftigen Ausbildungsstätte;
- b) ein abgeschlossenes 9. Schuljahr.

§ 7 *Ausbildungsdauer*

¹ Die Ausbildung dauert ein Jahr.

² Die Ausbildung kann als Vollzeit-Schuljahr oder als Schuljahr mit integriertem Praktikum absolviert werden.

³ Die Zielsetzungen des integrierten Praktikums sind in einer besonderen Wegleitung geregelt.

§ 8 *Zeugnisse*

¹ Nach Absolvierung des Ausbildungsjahres an der Vorschule erhalten die Schülerinnen ein Abschlusszeugnis.

² Zusätzlich kann die Ausbildungsstätte eine Abschlussprüfung verlangen. Ausgestaltung und Notengebung der Abschlussprüfung werden durch besondere Bestimmungen geregelt.

§ 9 *Versicherung und Gesundheitsschutz*

¹ Die Schülerinnen und Schüler sind gegen Unfälle versichert, die im Zusammenhang mit Schule und Praktikum entstehen.

§ 10 *Schulgelder und Lehrmittel*

¹ Der Unterricht ist unentgeltlich.

² Die Kosten für allgemeines Schulmaterial und für Lehrmittel gehen zu Lasten der Schülerinnen und Schüler.

§ 11 *Beschwerden*

¹ Über Beschwerden entscheidet die Beschwerdekommision in Sachen Berufsbildung.

§ 12 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Verordnung über die solothurnischen Vorschulen für Pflegeberufe vom 24. Mai 1982¹⁾ wird aufgehoben.

§ 13 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 7. August 1997 unbenutzt abgelaufen.

¹⁾ GS 89, 131 (BGS 811.421).